

Soziale Situation von Menschen mit Duldung

AG Migration und Arbeit
Veranstaltung am 02.11.2021

Menschen mit Duldung in Kommunen – gemeinsam Chancen nutzen!

Duldungsarten

§60a AufenthG

Arbeitsverbot nach
§60a Abs. VI möglich

§60a Abs. I AufenthG	§60a Abs. II Satz 1 AufenthG	§60a Abs. II Satz 3 AufenthG (Ermessens- duldung)	§60b AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität)	§60c AufenthG (Ausbildungs- duldung)	§60d AufenthG (Beschäfti- gungsdul- dung)
D: 3 530 SH: 611	D: 193 437 SH: 9 873	D: 10 676 SH: 290	D: 21 683 SH: 305	D: 8 144 SH: 282	D: 3 251 SH: 166

Quelle: BT-Drucksache 19/32056

Duldungen insgesamt zum 30.06.2021:

Deutschland: 242 656

SH: 11 715

Soziale Situation von Menschen mit Duldung I

- Unsichere Aufenthaltssituation / Angst vor drohender Abschiebung
Bezug Afghanistan: Erlass MILIG (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung) vom 12.10.2021
- Mehrfache Belastungssituationen durch:
 1. Vorerfahrungen im Heimatland und während der Flucht -> Traumatisierungen
 2. Erfahrungen im Aufnahmeland (Retraumatisierung)

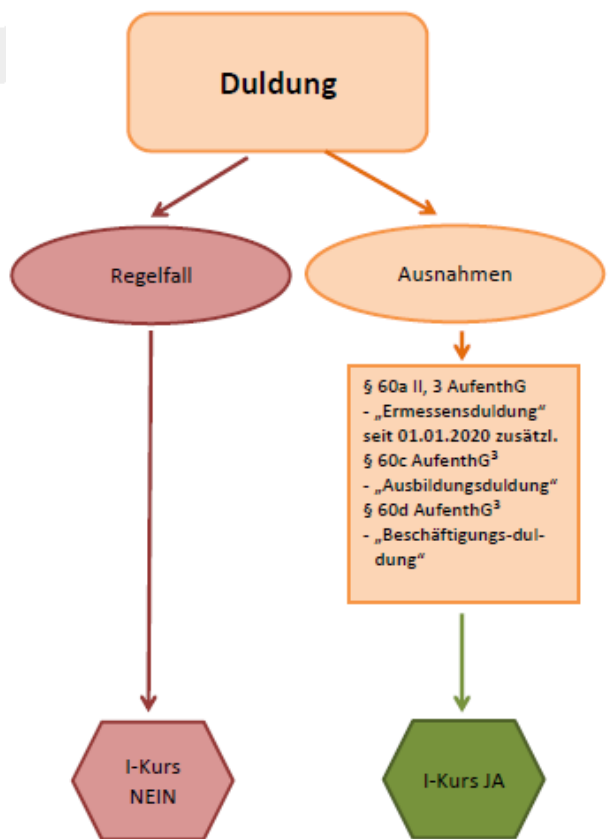
Soziale Situation von Menschen mit Duldung II

2. Erfahrungen im Aufnahmeland

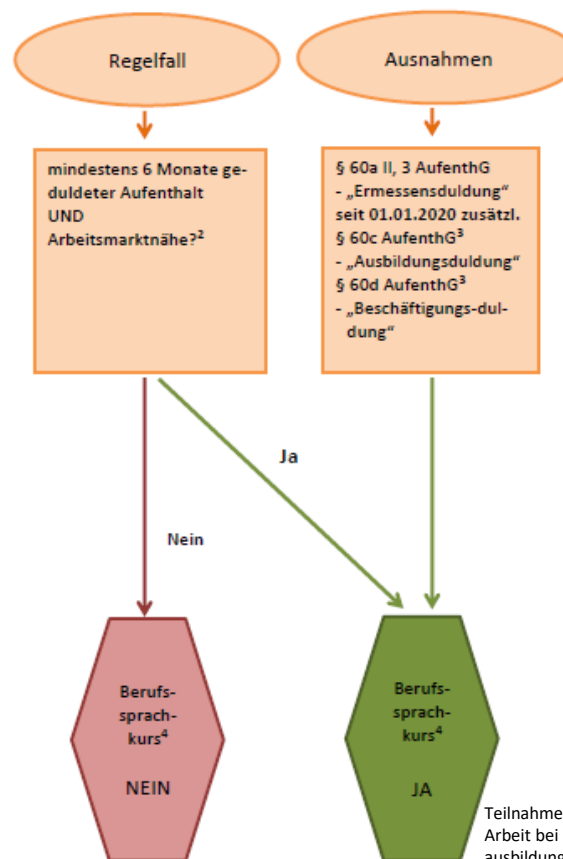
- Restriktive Rahmenbedingungen
 - keine freie Wohnungswahl (EAE bis zu 18 Monate, Residenzpflicht, Wohnsitzauflage)
 - teilweise Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
 - Aufenthalt bis zu 24 Monate in EAE bei Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
 - Isolation als Integrationsbremse
- Einschränkungen: Arbeit, Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsförderung, Spracherwerb

Aber: Es gibt Möglichkeiten der Arbeitsmarktintegration!

Exkurs: Zugang zu Sprachkursen



Nur Zulassung erteilt durch BAMF



Teilnahmeberechtigung durch Agentur für Arbeit bei arbeitslos/-suchend / ausbildungssuchend
sonst BAMF

2 Arbeitsmarktnähe:

- arbeitslos oder
- arbeitssuchend oder
- ausbildungssuchend oder
- in einem Beschäftigungsverhältnis oder
- in betrieblicher Ausbildung oder
- In Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder
- in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung.

4 Die Berufssprachkurse gem. DeuFöV haben zwei Zweige:

- die **Basisberufssprachkurse (BBS) (§12 DeuFöV)**, die eine erfolgreich abgelegte Prüfung auf Niveau B 1 voraussetzen und
- die **Spezialberufssprachkurse (§ 13 DeuFöV)**

Spezialberufssprachkurse sind ausgerichtet auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Berufsamerkennungs- oder -zugangsverfahren, fachspezifischen Unterricht oder Erreichung von Sprachniveau A 2 bzw. B 1, wenn dies nicht durch eine Teilnahme am I-Kurs erreicht werden konnte.

Exkurs: Zugang zu Arbeit und Fördermaßnahmen

- **Arbeitserlaubnis** (wenn kein Arbeitsverbot vorliegt)
 - Innerhalb von Landeseinrichtungen: Nach 6 Monaten GEDULDETEM Aufenthalt (Ermessen)
 - Außerhalb von Landeseinrichtungen: Nach 3 Monaten Aufenthalt (Ermessen)
- **Förderinstrumente:**
 - Einstiegqualifizierung (EQ) ist an Erteilung der Arbeitserlaubnis gebunden.
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erst nach 15 Monaten Aufenthalt

Soziale Situation von Menschen mit Duldung III

2. Erfahrungen im Aufnahmeland

- Leistungen nach dem AsylbLG
 - > Restriktive medizinische Versorgung – Basisversorgung, eGKInfos SH: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gesundheitsland/gesundheitsland_FAQGesundheitskarteFluchtlinge.html
- Sorgen um im Heimatland zurückgebliebene Familienangehörige
- Spannungen im Überschneidungsbereich Versorgung/Bevormundung
 - > Abhängigkeit
- Enttäuschte Erwartungen
- Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen
- Ungewisse Zukunft
- ggf. Klärung der Identität